

## 1. Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung von Nachrangdarlehen an die Emittentin

### 1.1 Wirtschaftliche, politische, rechtliche und steuerliche Entwicklung

- 1.1.1 Der Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen, der auch die Darlehensbedingungen enthält, bildet die Grundlage für die Gewährung der Nachrangdarlehen an die Emittentin und wurde auf Grundlage der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Es besteht das Risiko, dass es durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen zu einer abweichenden Beurteilung rechtlicher Sachverhalte kommt und Anpassungen an die geänderte Rechtslage vorgenommen werden müssen.
- 1.1.2 Eine nachteilige Veränderung der wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden. Durch derartige Änderungen können erwartete Erträge ausbleiben und derzeit nicht absehbare Aufwendungen entstehen.
- 1.1.3 Ferner besteht das Risiko, dass zu beleihende Sachgüter durch Pfandhäuser falsch bewertet werden oder von den Pfandhäusern erworbene Sachgüter nicht mehr oder nur zu ungünstigen Konditionen veräußert werden können. Dadurch kann es zu Zahlungsausfällen der Emittentin kommen, die für die Darlehensgeber zur Reduktion bzw. zum Entfall der erwarteten Zinszahlungsansprüche und/oder zum Verlust des investierten Kapitals oder eines Teils davon führen.

### 1.2 Schädigungen durch Fehlverhalten

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Emittentin Schäden entstehen, weil Vertragspartner oder sonstige Dritte ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen, gegen Rechtsvorschriften verstoßen und/oder zum Nachteil der Emittentin handeln. Insbesondere besteht das Risiko, dass jene Kunden, die mit der Emittentin Pfanddarlehensverträge abschließen (im Folgenden **"Endkunden"**) beliehene Sachgüter dem Zugriff der Emittentin entziehen und es deshalb nicht möglich ist, diese zu verwerten. Dadurch kann es zu Zahlungsausfällen der Emittentin kommen, die zur Reduktion bzw. zum Entfall der erwarteten Zinszahlungsansprüche und/oder zum Verlust des investierten Kapitals der Darlehensgeber oder eines Teils davon führen.

### 1.3 Nachteilige Veränderung der steuerlichen Behandlung

- 1.3.1 Eine Darstellung der den Darlehensverträgen unterstellten steuerlichen Rahmenbedingungen ist in Punkt 3.11 des Kapitalmarktprospektes der Emittentin enthalten. Das steuerliche Konzept der Nachrangdarlehen wurde auf Basis der aktuell geltenden Rechtslage entwickelt. Das Steuerrecht unterliegt jedoch ständigen Veränderungen. Durch Gesetzesänderungen, Änderungen in der Rechtsprechung, abweichende Beurteilungen durch die Finanzverwaltung oder (höchstgerichtliche) Urteile kann es zu Abweichungen von der derzeitigen Rechtslage und Anwendungspraxis kommen.
- 1.3.2 Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Steuern eingeführt oder wieder erhoben werden, wie z.B. eine Vermögenssteuer. Dies kann zu einer erhöhten steuerlichen Belastung der Darlehensgeber führen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Nachrangdarlehen an die Emittentin haben. Selbst im Fall eines Totalverlusts des investierten Kapitals und dem Verlust bereits angelaufener Zinszahlungsansprüche kann durch geleistete oder noch zu leistende Steuerzahlungen weiteres Vermögen des Darlehensgebers gefährdet werden.

### 1.4 Kreditrisiko

Für die Darlehensgeber besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen möglich ist, Zins- und/oder Rückzahlungen bzw. Teile hiervon gemäß den im Darlehensvertrag übernommenen Verpflichtungen zu leisten. Wird dieses als Kreditrisiko bezeichnete Risiko schlagend, kann dies – insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin – zur Reduktion bzw. zum Entfall der erwarteten Zinszahlungsansprüche und/oder zum Verlust des investierten Kapitals oder eines Teils davon führen.

### 1.5 Nachrangigkeit der Darlehen

- 1.5.1 Die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, wie dies bei der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Außerhalb der Insolvenz kann die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Emittentin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde.
- 1.5.2 Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin befriedigt. Das bedeutet, dass in diesem Fall Zahlungen an den Darlehensgeber solange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind.

### 1.6 Keine Mitsprache- oder Kontrollrechte der Darlehensgeber / Mittelverwendungsrisiko

Darlehensgeber erwerben durch die Gewährung eines Nachrangdarlehens keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin, weswegen ihnen auch keinerlei Stimm- oder Weisungsrechte zukommen. Sie können daher auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf die Mittelverwendung, grundsätzlich keinen Einfluss nehmen.

### 1.7 Keine Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin plant, das ihr durch die Nachrangdarlehen zur Verfügung gestellte Kapital insbesondere zur Finanzierung ihrer operativen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Die Mittelverwendung durch die Emittentin unterliegt jedoch keiner externen Mittelverwendungskontrolle, wie etwa einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin durch eine zweckwidrige Mittelverwendung schlussendlich nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlung nachzukommen, was zur Reduktion bzw. zum Entfall der erwarteten Zinszahlungsansprüche und/oder zum Verlust des investierten Kapitals der Darlehensgeber oder eines Teils davon führen kann.

### 1.8 Eingeschränkte vorzeitige Beendigung und fehlende Handelbarkeit des Darlehensvertrags

- 1.8.1 Der Darlehensvertrag kann während der ersten 24 Monate der jeweiligen Vertragslaufzeit weder vom jeweiligen Anleger noch von der Emittentin ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf dieser ersten 24 Monate der Laufzeit des Darlehensvertrags haben sowohl der Anleger als auch die Emittentin das Recht, den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsletzten ordentlich zu kündigen, womit sich im Ergebnis eine Mindestlaufzeit des Darlehensvertrags von rund 28 Monaten ergibt. Eine vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags in den ersten 24 Monaten ist – auch im Falle eines dringenden Kapitalbedarfs des Anlegers – nicht möglich. Auch nach Ablauf dieser ersten 24 Monate kann der Darlehensvertrag nicht sofort, sondern nur unter Einhaltung der oben erwähnten Kündigungsfristen und -termine aufgelöst werden. Davon unberührt bleibt lediglich die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrags aus wichtigem Grund.
- 1.8.2 Die Veranlagung ist nicht durch Wertpapiere verbrieft, sodass ein Handel der Nachrangdarlehen nicht möglich ist. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen ist nur mit Zustimmung der Emittentin möglich. Die Nachrangdarlehen sind daher nicht fungibel.

### **1.9 Risiko bei Fremdfinanzierung**

- 1.9.1 Die Gewährung der Nachrangdarlehen an die Emittentin auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. Es besteht die Gefahr, dass der Darlehensgeber seinen Zahlungspflichten aus der Fremdfinanzierung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, wenn die Zinszahlungen oder die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens an den Darlehensgeber nicht oder nur in verringerter Höhe bzw. nicht rechtzeitig erfolgen.
- 1.9.2 Es besteht diesfalls das Risiko, dass der Darlehensgeber neben dem Totalverlust der begebenen Darlehenssumme sowie der erwarteten Zinszahlungsansprüche zusätzlich noch die in Anspruch genommene Fremdfinanzierung zuzüglich Zinsen zurückzahlen und gegebenenfalls auch noch weitere Verpflichtungen aufgrund der in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen hat, sodass das weitere Vermögen des Darlehensgebers, bis hin zur Privatinsolvenz, gefährdet wird. Darlehensgebern ist daher grundsätzlich von einer fremdfinanzierten Begebung des Nachrangdarlehens an die Emittentin abzuraten.

### **1.10 Höhere Gewalt**

Ereignisse von höherer Gewalt, wie beispielsweise Kriege, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen, Regierungsstürze, Finanz- und Wirtschaftskrisen entziehen sich der Einflussosphäre der Emittentin. Diese Ereignisse können jedoch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auch ihre Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen nachhaltig beeinträchtigen. Dies kann sich mittelbar auf die Darlehensgeber auswirken, indem sie ihr eingesetztes Kapital und/oder die erwarteten Zinszahlungsansprüche zur Gänze oder zum Teil verlieren.

### **1.11 Länderrisiko**

Unter Länderrisiko versteht man das Bonitäts- oder Ausfallrisiko eines Staates. Die Beeinträchtigungen eines Staates durch wirtschaftliche oder politische Belange kann auch mittelbar die im betreffenden Staat agierenden Unternehmer, somit auch die Emittentin, betreffen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachhaltig beeinträchtigt wird und dies im schlimmsten Fall zum Totalverlust des vom Darlehensgeber eingesetzten Kapitals und/oder zum Entfall der erwarteten Zinszahlungsansprüche führt.

### **1.12 Kostenentwicklungsrisiko**

- 1.12.1 Der Emittentin erwachsen im Zuge ihrer operativen Geschäftstätigkeit zahlreiche Kosten. Dazu zählen insbesondere die Provisionen für Vermögensberater, wie auch die Kosten für Einlagerung und Versicherung von Pfandgegenständen und sonstige Nebengebühren (siehe dazu Punkt 3.14 des Kapitalmarktprospekts der Emittentin).
- 1.12.2 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die genannten oder auch andere Kosten erheblich erhöhen bzw. unvorhergesehene Kosten entstehen und diese nicht durch entsprechende Erträge der Emittentin ausgeglichen werden können. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung des Darlehens bzw. Zahlung der angefallenen Zinsen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Im schlimmsten Fall zum Totalverlust des vom Darlehensgeber zur Verfügung gestellten Kapitals und/oder zum Entfall der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen.

### **1.13 Risikodiversifizierung**

- 1.13.1 Unter Risikodiversifizierung versteht man im gegenständlichen Fall die Streuung des von den Darlehensgebern zur Verfügung gestellten Kapitals durch die Emittentin. Wesentlichster Bestandteil des Unternehmensgegenstands der Emittentin ist das Betreiben des Gewerbes eines Pfandleihers. Das lukrierte Kapital wird hauptsächlich zur Finanzierung der operativen Tätigkeiten im Rahmen des Pfandleihgeschäfts verwendet, wodurch keine nennenswerte Risikodiversifizierung erfolgt.
- 1.13.2 Allfällige Verluste im Bereich des Pfandleihgeschäfts können demnach nicht oder nur unzureichend durch Erträge aus anderen Bereichen ausgeglichen werden. Es besteht somit ein erhebliches Klumpenrisiko.
- 1.13.3 Das Streuen der Darlehensmittel durch Beleihung von Pfandgegenständen unterschiedlicher Art entspricht nicht der Konzeption einer Risikodiversifizierung und kann das Klumpenrisiko nicht oder nur unwesentlich verringern.

### **1.14 Inflationsrisiko**

Unter dem Inflationsrisiko versteht man die Möglichkeit des Eintritts eines Vermögensschadens durch Geldentwertung. Entsteht der Emittentin ein derartiger Vermögensschaden, kann das ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig beeinträchtigen und zudem dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung des Nachrangdarlehens bzw. Zahlung der angefallenen Zinsen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Im schlimmsten Fall kommt es diesfalls zum Totalverlust des vom Darlehensgeber zur Verfügung gestellten Kapitals und/oder zum Entfall der erwarteten Zinszahlungsansprüche.

### **1.15 Versicherungsrisiko**

Gerade bei der Einlagerung von größeren Pfandgegenständen durch die Emittentin oder Partnerpfandhäuser oder dem (versicherten) Versand von kleineren Pfandgegenständen an die Emittentin oder Partnerpfandhäuser kann es zu Schadensfällen kommen, die von den Versicherungen nur unter Zahlung eines Selbstbehaltes gedeckt werden. Auch kann es zu einer gänzlichen Ablehnung der Versicherungsdeckung kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittentin hierdurch Aufwendungen entstehen und es demzufolge zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt. Dies kann im schlimmsten Fall auch zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Darlehensgebern zur Verfügung gestellten Kapitals und/oder zum Entfall der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen.

### **1.16 Keine Absicherung durch Pfandgegenstände**

- 1.16.1 Die Emittentin schließt mit zahlreichen Endkunden Pfanddarlehensverträge ab, durch die diesen – im Gegenzug für das Herausgeben von geeigneten Pfandgegenständen, welche von der Emittentin in Pfand genommen werden – Pfanddarlehen gewährt werden.
- 1.16.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Zuge der einzelnen mit Endkunden abgeschlossenen Pfanddarlehensverträge von der Emittentin in Pfand genommenen Pfandgegenstände nicht die Forderungen der Darlehensgeber besichern, sondern lediglich als Sicherheit für die Darlehensforderungen der Emittentin gegenüber ihren Endkunden dienen. Die Darlehensgeber können aus den zwischen der Emittentin und den Endkunden abgeschlossenen Pfandverträgen – insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin – keine sachenrechtlichen Herausgabeansprüche oder Befriedigungsansprüche ableiten. Es wird somit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Forderungen der Darlehensgeber nicht besichert sind.

### **1.17 Prospektpflicht bei bestehenden Nachrangdarlehen**

Die Emittentin hat bis etwa 9.12.2015 eine 1. Tranche von Nachrangdarlehen begeben, ohne jedoch hierfür einen Kapitalmarktprospekt nach den Vorschriften des KMG verfasst und/oder veröffentlicht zu haben. Es besteht das Risiko, dass Aufsichtsbehörden oder Gerichte die Auffassung vertreten, dass für die aus dieser 1. Tranche aufgenommenen Nachrangdarlehen Kapitalmarktprospekte zu erstellen gewesen wären. In einem solchen Fall würde jenen Verbrauchern, welche die betroffene Veranlagung gezeichnet haben, ein Rücktrittsrecht nach § 5 KMG zukommen, das erst eine Woche nach der Veröffentlichung eines Prospekts oder eines Prospektnachtrags gemäß § 6 KMG erlischt. Folglich kann es dazu kommen, dass Verbraucher, die im Rahmen dieser 1. Tranche bereits qualifizierte Nachrangdarlehen an die Emittentin begeben haben, von ihrem Kündigungsrecht nach § 5 KMG gegenüber der Emittentin Gebrauch machen, was zu einer Rückabwicklung der betroffenen Darlehensverträge führen würde. Dadurch kann es zu einer

enormen finanziellen Belastung der Emittentin kommen, welche sich negativ auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirkt. Diesfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung der gegenständlichen Nachrangdarlehen oder zur Zahlung von Zinsen nicht nachkommen kann, was zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals und/oder erwarteter Zinszahlungsansprüche führen kann.

### **1.18 Prospektspflicht für die Unternehmensanleihe**

Die Emittentin begibt aktuell eine Anleihe (GoLending 9,725 %-Anleihe 2017, ISIN AT0000A1VKQ9). Gemäß den Anleihebedingungen wird die Anleihe ausschließlich ab einer Mindestzeichnungssumme von EUR 100.000,- pro Anleger angeboten, weswegen gemäß § 3 Abs 1 Z 9 KMG weder ein Kapitalmarktprospekt nach dem KMG, noch – gemäß § 1 Abs 3 AltFG – ein Infoblatt nach den Bestimmungen des AltFG bzw der AltF-InfoV erstellt, geprüft, gebilligt oder veröffentlicht werden muss. Es besteht allerdings das Risiko, dass Behörden oder Gerichte die Auffassung vertreten, dass in Bezug auf die gegenständliche Anleihe die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß KMG bzw. eines Infoblatts gemäß AltFG besteht. Mit der Erstellung derartiger Dokumente sind hohe Kosten und Gebühren verbunden. Zusätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger in einem solchen Fall von ihrem allenfalls zustehenden Rücktrittsrecht (§ 5 KMG bzw. § 4 Abs 7 AltFG) Gebrauch machen, was zu einer Rückabwicklung der betroffenen Teilschuldverschreibungen führen würde. Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass über die Emittentin Verwaltungsstrafen in erheblicher Höhe für den allfälligen Verstoß gegen die Prospektspflicht verhängt werden. Dadurch kann es zu einer enormen finanziellen Belastung der Emittentin kommen, welche sich negativ auf deren Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirkt. Diesfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung der gegenständlichen Nachrangdarlehen oder zur Zahlung von Zinsen nicht nachkommen kann, was zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen kann.

### **1.19 Konzessionspflicht nach dem BWG**

1.19.1 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte oder Behörden die Auffassung vertreten, dass die Aufnahme von nachrangigen Darlehen ein Bankgeschäft im Sinn des BWG ist. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Emittentin keine weiteren Nachrangdarlehen aufnehmen dürfe und bestehende Nachrangdarlehen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zurückzahlen wären. Neben der nachhaltigen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kann dies im schlimmsten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen. Es ist somit nicht auszuschließen, dass in diesem Fall die Darlehensgeber einen gänzlichen oder teilweisen Verlust ihres eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche erleiden.

1.19.2 Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte oder Behörden die Auffassung vertreten, dass die von der Emittentin begebene Anleihe (GoLending 9,725 %-Anleihe 2017, ISIN AT0000A1VKQ9) ein Bankgeschäft im Sinn des BWG ist. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Emittentin keine weiteren Anleiheemissionen begeben und das Emissionsvolumen der bestehenden Anleihe nicht aufstocken dürfte und die bestehende Anleihe allenfalls vorzeitig zurückzahlen müsste. Dies könnte im Übrigen auch zur Folge haben, dass über die Emittentin Verwaltungsstrafen in erheblicher Höhe verhängt werden. Neben der dadurch bewirkten nachhaltigen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage kann dies im schlimmsten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen. Es ist somit nicht auszuschließen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung der gegenständlichen Nachrangdarlehen oder zur Zahlung von Zinsen nicht nachkommen kann, was zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen kann.

### **1.20 Konkurrenzrisiko**

Das unternehmerische Konzept der Emittentin zur Betreibung eines Online-Pfandhauses hebt sich zwar vom Pfandleihgeschäft der herkömmlichen (Offline-)Pfandhäuser ab. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich der (Online-)Pfandleihmarkt verändert, indem etwa herkömmliche Pfandhäuser zukünftig (internetbasierte) Dienstleistungen anbieten, die mit jenen der Emittentin vergleichbar sind, oder neue bzw. wachsende Mitbewerber in den (Online-)Pfandleihmarkt eintreten. Bereits zum Zeitpunkt der Prospekterstellung existieren einige Mitbewerber im zentralen europäischen Raum wie bspw. iPfund.de, eboerse.at oder online-pfund.com, die mit der Emittentin in direktem Wettbewerb stehen. Verstärkte Konkurrenz am Markt könnte zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Marktanteile nicht weiter ausbauen kann oder bestehende Marktanteile verliert und dadurch lediglich geringere oder keine Umsätze mehr generieren kann. Diesfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung der gegenständlichen Nachrangdarlehen oder zur Zahlung von Zinsen nicht nachkommen kann, was zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen kann.

### **1.21 Veranlagungsspezifisches Liquiditätsrisiko**

Die Emittentin hat zum Datum der Prospekterstellung Veranlagungen mit erheblichen Emissionsvolumina ausgegeben und plant, auch zukünftig bzw. weiterhin derartige Veranlagungen zu emittieren. Die Kündigungsmöglichkeiten dieser Veranlagungen können beschränkt sein; insbesondere ist es möglich, dass Veranlagungen nur zu bestimmten Zeitpunkten und/oder unter Einhaltung bestimmter Fristen gekündigt werden können. Dies betrifft insbesondere die GoLending 9,725 %-Anleihe 2017 mit der ISIN AT0000A1VKQ9, welche vor dem 1.5.2022 gar nicht und nach Ablauf des 1.5.2022 nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsletzten gekündigt werden kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Veranlagungen von der Emittentin oder einzelnen, mehreren oder allen Anlegern zu nahe beieinanderliegenden Zeitpunkten gekündigt werden. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin in kurzer Zeit erhebliche Geldmittel aufwenden muss, um sämtliche Rückzahlungen fristgerecht leisten zu können. Dies hätte massive Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und könnte schlimmstenfalls zur Insolvenz der Emittentin führen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung des Darlehens bzw. Zahlung der angefallenen Zinsen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Im schlimmsten Fall kann dies zum Totalverlust des vom Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen.

## **2. Spezielle Risiken auf Ebene der Emittentin**

### **2.1 Mögliche Misserfolge des Managements**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtig oder zukünftig für das Management der Emittentin verantwortlichen Personen ihre Erfahrungen und Qualifikationen nicht wie geplant einbringen oder aus ihrer Funktion zu einem ungünstigen Zeitpunkt ausscheiden oder dass sich unternehmerische Fehlentscheidungen der Geschäftsführung und/oder beauftragter Dritter negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Emittentin die Nachrangdarlehen (Kapital und/oder Zinsen) nicht zurückzahlen kann.

### **2.2 Kein formelles systematisiertes Risikomanagement**

Die Risikosituation der Emittentin wird laufend durch deren Geschäftsführung evaluiert. Die Geschäftsführung identifiziert und bewertet dabei die wesentlichen Risiken. Ein formelles systematisiertes Risikomanagementsystem kommt derzeit jedoch nicht zur Anwendung. Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation oder die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken könnte daher dazu führen, dass das Risikomanagement der Emittentin überfordert ist oder versagt. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Emittentin die Nachrangdarlehen (Kapital und/oder Zinsen) nicht zurückzahlen kann.

### **2.3 Kosten von Akquisitionen, strategischen Beteiligungen und Umstrukturierungsmaßnahmen**

2.3.1 Innerhalb der Emittentin können Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich werden. Diese führen regelmäßig zu einem erhöhten Beratungsaufwand, können sonstige Kosten verursachen (etwa Abschlagszahlungen für die vorzeitige Auflösung von Verträgen) und überdies zumindest kurzfristig die Steuerbelastung erhöhen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und zur Folge haben, dass die Emittentin die Nachrangdarlehen (Kapital und/oder Zinsen) nicht zurückzahlen kann.

2.3.2 Die Emittentin könnte in Zukunft Unternehmenskäufe tätigen und Unternehmensbeteiligungen eingehen. Dies ist mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Die dem Kauf oder der Beteiligung vorangehende Prüfung des Zielunternehmens kann oftmals nur eingeschränkt durchgeführt werden und/oder nicht alle für die Bedeutung der Transaktion maßgeblichen Umstände offenlegen. Auch können erwartete Synergien nicht eintreten, der Integrationsprozess sich aufwendiger gestalten als erwartet oder ein zu hoher Kaufpreis gezahlt werden. Der Erfolg künftiger Unternehmenskäufe oder Beteiligungen ist daher nicht gewährleistet. Die Fehleinschätzung von Risiken sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Beteiligungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zur Folge haben, dass die Emittentin die Nachrangdarlehen (Kapital und/oder Zinsen) nicht zurückzahlen kann.

### **2.4 Schlüsselpersonenrisiken**

Der unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt in besonderem Maße von der Leistung ihrer Schlüsselpersonen ab. Zum jetzigen Zeitpunkt ist Herr Dirk Morina, geb. 20.4.1972, als Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer die wesentlichste für die Emittentin tätige Schlüsselperson. Der Verlust von Schlüsselpersonen – insbesondere Herrn Dirk Morina – kann zu einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin führen und zur Folge haben, dass die Emittentin die Nachrangdarlehen (Kapital und/oder Zinsen) nicht zurückzahlen kann.

### **2.5 Behördliche Genehmigungen**

Für das Pfandleihgeschäft sind unter Umständen verschiedene behördliche Genehmigungen erforderlich. Insbesondere benötigt die Emittentin für die operative Tätigkeit im Rahmen ihres Geschäftsmodells die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pfandleiher. Es besteht das Risiko, dass bei nicht rechtzeitigem Vorliegen, Nichtbeachtung oder Widerruf der behördlichen Genehmigungen, wie insbesondere der Gewerbeberechtigung der Emittentin, die Tätigkeit der Emittentin untersagt, zeitlich verzögert oder eingeschränkt wird. Die kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben und dazu führen, dass die Emittentin die Nachrangdarlehen (Kapital und/oder Zinsen) nicht zurückzahlen kann.

### **2.6 Schadensfälle**

Die Emittentin trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges sowie der zufälligen ganzen oder teilweisen Zerstörung oder sonstigen Wertminderung der ihr übergebenen Sachgüter. Die Sachgüter sind bzw. werden im marktüblichen Umfang gegen gängige Risiken versichert (siehe dazu auch § 12 der Geschäftsordnung der Pfandleihanstalt GoLending AT GmbH, Mariahilfer Straße 36, 1070 Wien). Manche Risiken sind allerdings nicht bzw. nicht wirtschaftlich sinnvoll versicherbar (z.B. Erdbebenversicherung). Weiters können Lücken im Umfang des Versicherungsschutzes nicht ausgeschlossen werden. Gravierende Schadensfälle, die von der Emittentin zu tragen sind, und/oder branchenübliche Selbstbehalte sowie erhöhte Versicherungsprämien können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und im ungünstigsten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen. Dies könnte im schlimmsten Fall zum Totalverlust des vom Darlehensgeber eingesetzten Kapitals sowie zum Entfall der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen.

### **2.7 Risiken in Zusammenhang mit dem Pfandleihgeschäft / Marktrisiko**

2.7.1 Die Emittentin ist auf das Pfandleihgeschäft spezialisiert. Dabei können nachteilige Entwicklungen dieses Geschäftszweigs bereits erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.7.2 Zu beachten ist vor allem die zweckbestimmte Nähe des Pfandleihgeschäftes zum bankrechtlichen Kreditgeschäft und das dadurch bestehende Konkurrenzverhältnis. Da Endkunden oftmals vorrangig Bankkredite in Anspruch nehmen und erst bei mehrmaliger Ablehnung derartiger Kreditanfragen die Beleihung von Pfandgegenständen durch ein Pfandhaus in Betracht ziehen, hängt der Erfolg des Pfandleihgeschäftes zu wesentlichen Teilen von der Kreditvergabebereitschaft der Banken ab. Eine hohe Vergabebereitschaft schmälert die Attraktivität des Pfandleihgeschäftes und wirkt sich daher auch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aus.

2.7.3 Weiters besteht das Risiko, dass die Emittentin erwartete Verwertungserlöse nicht erzielen kann, wenn sie die Pfandgegenstände nicht oder nur zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis realisieren kann. Vergangenheitswerte bzw. Prognoserechnungen sind keine Zusage für künftige Erträge oder Gewinne.

### **2.8 Steuerliche Konsequenzen des Investments**

Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass er selbst zur ordnungsgemäßen Besteuerung der ihm aufgrund des Darlehensvertrages zustehenden Zins- und Tilgungszahlungen in Übereinstimmung mit der geltenden steuerlichen Rechtslage verpflichtet ist.

### **2.9 Missbrauchsrisiko**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Missbrauchshandlungen innerhalb der Organisation der Emittentin kommt. Insbesondere sei hier das Risiko der Begehung von strafrechtlichen Vergehen und Verbrechen genannt, das entweder unmittelbar durch die Organe der Emittentin oder mittelbar – im Falle der Zurechnung von strafrechtlich relevanten Handlungen der Mitarbeiter – schlagend werden kann. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen und im schlimmsten Fall die Insolvenz der Emittentin nach sich ziehen. Dies könnte im schlimmsten Fall zum Totalverlust des vom Darlehensgeber eingesetzten Kapitals und/oder zum Entfall der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen.

### **2.10 Imagerisiko**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass über die Emittentin negative Presseberichte, negative Online-Berichte (u.a. auch in Internet-Foren) Berichte in Internet-Foren oder negative Social-Media Postings („Shitstorm“) verfasst werden oder das Image bzw. die Reputation der Emittentin sonst beschädigt wird. Ein derartiger Image- oder Reputationsschaden könnte dazu führen, dass die Emittentin bestehende Kunden oder Anleger verliert und/oder weniger potentielle Neukunden oder neue Anleger als erwartet gewinnen kann. Dies könnte unter anderem dazu führen, dass die Umsätze der Emittentin massiv einbrechen. Auch könnten zur Beseitigung dieses Image- oder Reputationsschadens – falls dies überhaupt möglich ist – erhebliche Geldmittel erforderlich sein. Dies alles hätte massive Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und könnte schlimmstenfalls zur Insolvenz der Emittentin führen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung des Darlehens bzw. Zahlung der angefallenen Zinsen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Im schlimmsten Fall kann dies zum Totalverlust des vom Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen.

### **2.11 Fehlberatungsrisiko**

Die Emittentin zieht für die Vermittlung der prospektgegenständlichen Nachrangdarlehen im Wesentlichen gewerbliche Vermögensberater und sonstige Personen oder Gesellschaften, welche über die erforderlichen Genehmigungen für die Vermittlung derartiger Veranlagungen verfügen, heran. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Vermittler bzw. Vermögensberater bei der Beratung nicht die gebotene Sorgfalt aufwenden und dadurch Beratungsfehler passieren. Diese Beratungsfehler könnten unter anderem dazu führen, dass geschädigte Anleger Schadenersatzansprüche (auch

gegen die Emittentin erheben, bestehende Veranlagungen aufgekündigt werden und/oder der Emittentin dadurch Image- oder Reputationsschäden entstehen. Dies alles hätte massive Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und könnte schlimmstenfalls zur Insolvenz der Emittentin führen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung des Nachrangdarlehens bzw. Zahlung der angefallenen Zinsen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Im schlimmsten Fall kann dies zum Totalverlust des vom Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen.

### **2.12 Insolvenz**

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin wegen unerwartet geringer Erträge und/oder unerwartet hoher Kosten bzw. aufgrund anderer sich verwirklichender Risiken zahlungsunfähig oder überschuldet wird und damit in Insolvenz gerät. Die Insolvenz der Emittentin kann für die Darlehensgeber – insbesondere im Hinblick auf die in Punkt 1.5 dieses Merkblatts beschriebene Nachrangigkeit der Nachrangdarlehen – zum Verlust des gesamten Investments sowie der erwarteten Zinszahlungsansprüche oder eines Teils davon führen. Darüber hinaus kann auch das sonstige Vermögen des Darlehensgebers, bis hin zur Privatinsolvenz, gefährdet werden.

**Der/die Darlehensgeber/-in bestätigt die Kenntnisnahme und den Erhalt des Merkblatts zu den Risikohinweisen.**

---

*Ort, Datum, Uhrzeit*

---

*Vor- und Nachname bzw. Firma Darlehensgeber/-in in Blockbuchstaben*

---

*Unterschrift des/der Darlehensgebers/-in bzw. firmenmäßige Zeichnung*